

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Markhalle Pätz an der B 179“
Bestensee im OT Pätz



Projektträger:

Gemeinde Bestensee
Eichhornstr. 4-5
15741 Bestensee

Bearbeitung:

DUBROW GmbH Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee
☎ 033763-63162/ 📠 033763-63130
Bearbeiter: A. Rustenbach



Stand:

09. Okt. 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass	1
1.2.	Rechtliche Grundlage.....	1
1.3.	Methodik.....	2
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung	4
2.1.	Biotopstruktur	4
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	5
2.3.	Fledermäuse	6
2.3.1.	Methodik	6
2.3.2.	Ergebnisse.....	6
2.4.	Avifauna	6
2.4.1.	Methodik	6
2.4.2.	Ergebnisse.....	6
2.5.	Zauneidechsen	8
2.5.1.	Methodik	8
2.5.2.	Ergebnisse.....	8
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
3.1.	Wirkfaktoren	9
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	9
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3.2.	Arten.....	10
3.2.1.	Fledermäuse	10
3.2.2.	Avifauna.....	10
3.2.3.	Zauneidechsen.....	10
4.	Relevanzprüfung	11
5.	Maßnahmen.....	12
5.1.	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahme	12
6.	Zusammenfassung	13
7.	Literatur.....	14
7.1.	Rechtsgrundlagen	14
7.2.	Fachliteratur.....	14
8.	Anhang 1 – Tabellen	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabengebietes.....	1
Abb. 2:	Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Abb. 3:	Brutvögel im Untersuchungsgebiet	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Erfassungstermine der einzelnen Arten	3
Tab. 2:	Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz	5
Tab. 3:	Fledermausarten des MTBQ 3748-SW	6
Tab. 4:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Nachweise.....	7
Tab. 5:	Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	11

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Antragssteller plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Einkaufsmarkt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Vorhabengebiet liegt in Bestensee im Norden innerhalb des Ortsteils Pätz.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2020)

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten

Datum	Zeit	Arten(gruppe)	Temp. [°C]	Bewölkung	Windstärke
08.04.20	13:00 – 15:00	Vögel Zauneidechsen	20	0/8	Mäßig
20.04.20	08:30 – 10:00	Vögel	8	0/8	Frisch
04.05.20	09:30 – 11:00	Vögel	10	7/8	Mäßig
22.05.20	10:00 – 12:00	Vögel, Zauneidechsen	20	3/8	Mäßig
27.05.20	13:00 – 16:00	Vögel, Zauneidechsen	20	1/8	Schwach
14.07.20	07:00 – 09:00	Vögel, Zauneidechsen, Fledermäuse (Suche pot. Quartiere)	16	1/8	Mäßig

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb eines 10 m-Puffers über die Außengrenzen des B-Plans hinaus.

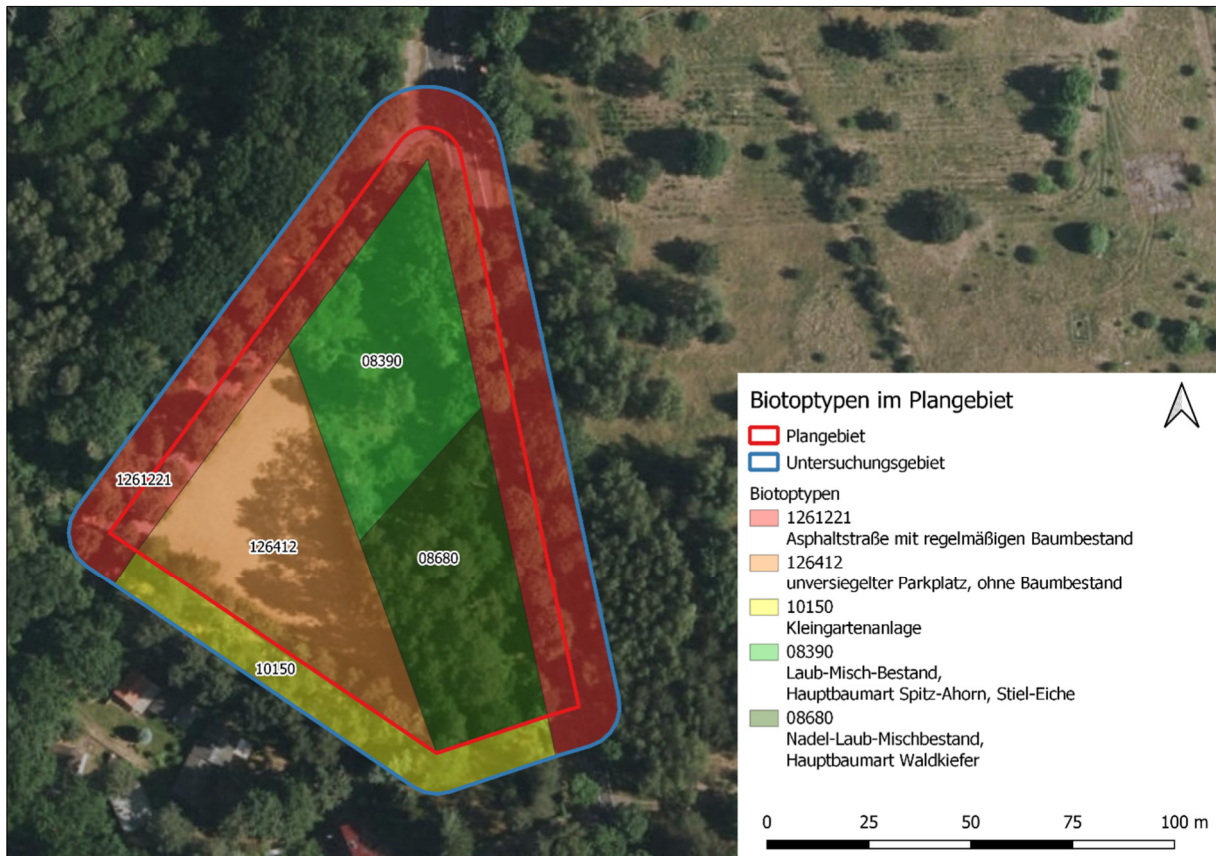


Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

Laub-Misch-Bestand - 08390

Bei der Fläche handelt es sich um eine stark der Sukzession unterliegende Grünlandbrache, die sich inzwischen zu einem Baumbestand des Biotoptypes Laub-Mischbestand entwickelt hat. Dabei setzen sich die Baumarten hauptsächlich aus Spitz-Ahorn und Stiel-Eiche zusammen. Weitere Arten stellen Sandbirken, Robinien und Waldkiefern dar. Relativ zentral in der Fläche befindet sich eine Einstreuung von jungen Obstgehölzen (Pflaume). Im Unterwuchs kommen vor allem im nördlichen Teil Brombeeren flächendeckend Brombeeren vor, im südlichen Teil der Biotoptyps sind außerdem noch Restbestände des vorherigen Biotoptyps „Grünlandbrache trockener Standorte“ zu finden.

Nadel-Laub-Mischbestand – 08680

Bei dem Nadel-Laub-Mischbestand handelt es sich um eine baumbestandene Fläche mit der Hauptbaumart Wald-Kiefer. Weitere Baumarten sind Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche,

Kleingartenanlage – 10150

Im Süden des Plangebietes grenzen kleingärtnerisch genutzte bzw. Wochenend- Grundstücke an. Diese sind durch ziergärtnerische Anpflanzungen geprägt. Zum B-Plan-Gebiet, bzw. derzeit als Parkplatz genutzten Fläche, grenzen sie sich mit einem baumbewachsenen Streifen ab.

Asphaltstraße mit regelmäßigem Baumbestand – 1261221

West- und östlich des Plangebietes verlaufen zwei asphaltierte Straßen mit Baumbestand. Die eine ist die B179. Bei der anderen handelt es sich um die Straße „Am Strand“, welche die Erschließungsstraße zwischen der B179 und dem Ort Pätz darstellt.

Unversiegelter Parkplatz ohne Baumbestand - 126412

Bei diesem Biotop handelt es sich um eine Sand-Schotter-Fläche, die der Nutzung als Parkplatz für Nutzer der Badestelle des Pätzer Vordersees dient. Bis auf die Bäume, die zu den umgebenden Biototypen gehören, ist der Parkplatz gänzlich unbeschattet.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können. Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheits-analyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Baumhöhlungen können möglich sein.	ja
sonstige Säugetiere	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Laichgewässer, Wanderrouen und Überwinterungsgebiete sind aufgrund der Entfernung zum nächsten Gewässer sicher auszuschließen.	nein
Zauneidechse	Die Randbereiche zwischen Baumbestand bzw. Grünlandbrach und der Offenfläche des Parkplatzes könnte geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes darstellen	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich keine Habitate, die für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

2.3. Fledermäuse

2.3.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 3748-SW wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 13 Fledermausarten nachgewiesen (siehe

Tab. 3: Fledermausarten des MTBQ 3748-SW

Wiss. Name	Dt. Name	RL Bbg	Nachweis
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	Winterquartier
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	Winterquartier, sonst. Fund
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	Winterquartier
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	Sonstiger Fund
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	Wochenstube
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	Wochenstube
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	Sonstiger Fund

Legende:

0 – ausgestorben | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – gefährdet | 4 – potenziell gefährdet

Zur Ermittlung von Quartier- und Lebensraumfunktion für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet wurde eine flächige Baumhöhlenkartierung durchgeführt.

2.3.2. Ergebnisse

Bei der Baumhöhlenerfassung wurden im Biotoptyp „Nadel-Laub-Mischbestand“ insgesamt 3 Höhlungen entdeckt, die als Quartier für Fledermäuse genutzt werden könnten.

2.4. Avifauna

2.4.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 5 Kartierungen am 08.04., 20.04., 04.05., 22.05. 27.05. und 14.07. durchgeführt (siehe Tab. 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogene Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

2.4.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 14 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tab. 4). Siebzehn Brutvogelreviere wurden im Vorhabenbereich als solche eingestuft (siehe Abb. 3).

Bei den nachgewiesenen Arten handelt sich dabei ausschließlich um typische und häufige Arten des Wald- und Siedlungsbereichs. Im Vorhabenbereich befanden sich keine Brutvogelarten der Roten Liste.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in

Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

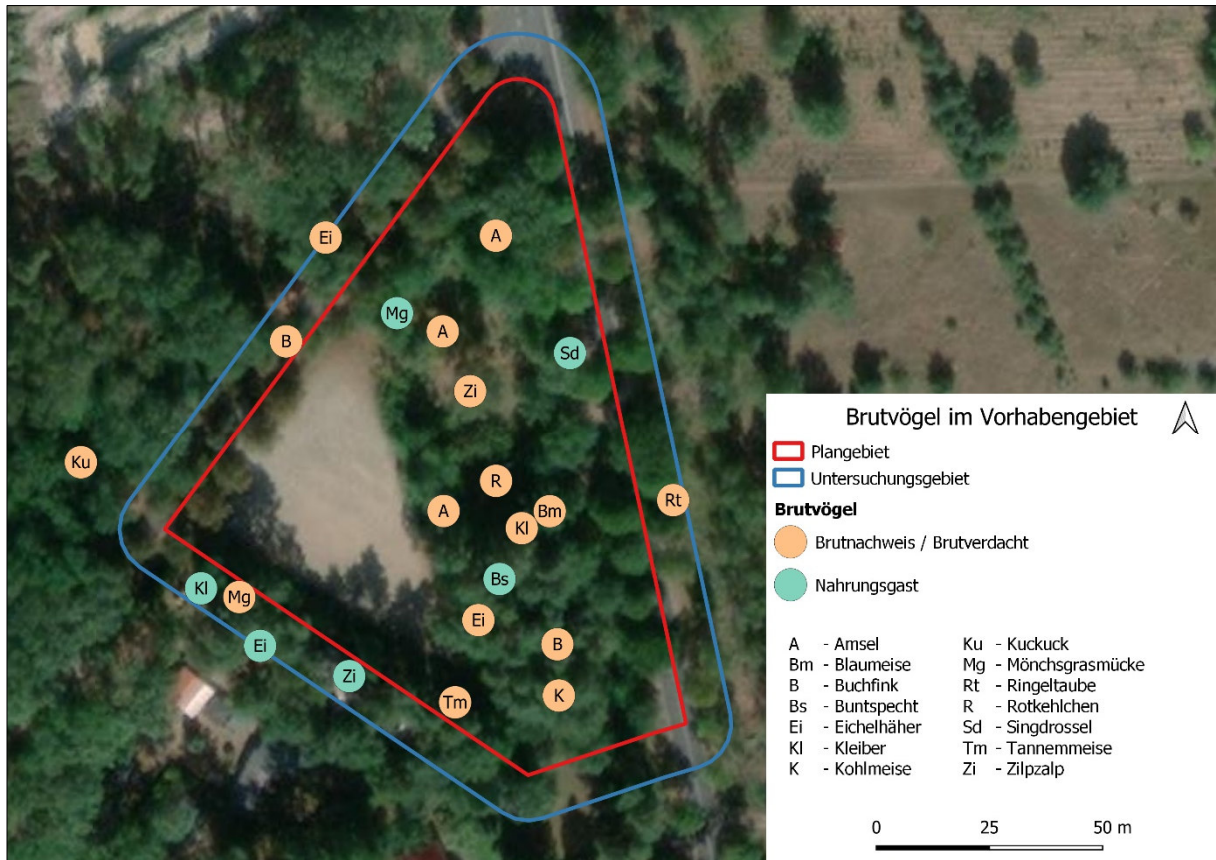


Abb. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Tab. 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Nachweise

	Art		Nachweis
1	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Brutrevier
2	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nahrungsgast außerhalb
3	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Nahrungsgast
4	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Brutrevier
5	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2 Brutreviere
6	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Nahrungsgast und Brutrevier
7	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	Brutrevier
8	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Brutrevier
9	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Brutrevier
10	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Nahrungsgast, Brutrevier
11	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	Nahrungsgast und Brutrevier
12	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Nahrungsgast, Brutrevier
13	<i>Turdus merula</i>	Amsel	3 Brutreviere
14	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Nahrungsgast

2.5. Zauneidechsen

2.5.1. Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3748-SW (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte am 08.04., 27.05. und 14.07.2020 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.5.2. Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen oder sonstige Anzeichen nachgewiesen. Vermutlich verhindern das Vorkommen von Katzen und Rabenvögeln die Etablierung eines Vorkommens. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die Gehölze und Krautschicht werden gerodet. Der Oberboden wird für Zufahrten und Gebäuden abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten, sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert.

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung. Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt. Aufgrund der relativ isolierten Lage zwischen zwei Straßen und dem Parkplatz zwischen Kleingartenanlage und Baumbestand bzw. Grünlandbrache entstehen anlagebedingt keine neuen Barrierewirkungen. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt.

So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen

dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

3.2. Arten

3.2.1. Fledermäuse

Durch Rodungsmaßnahmen können Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen verloren gehen. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vor der Rodung müssen die Bäume auf eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft werden (M2). Im Verhältnis 1:2 sind die Höhlungen mit Nist- bzw. Fledermauskästen auszugleichen, wobei jeweils zu gleichen Teilen Nist- und Fledermauskästen verwendet werden sollen (M3). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.

3.2.2. Avifauna

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 10 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Wald- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (M1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um den Verlust von etwa 3 Höhlungen auszugleichen, sind im Verhältnis 1:2, also 6 Vogelkästen, fachgerecht anzubringen an der Schallschutzmauer anzubringen (M3).

3.2.3. Zauneidechsen

Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Fledermäuse	Durch Rodungsmaßnahmen können Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen verloren gehen. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vor der Rodung müssen die Bäume auf eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft werden (M2). Im Verhältnis 1:2 sind die Höhlungen mit Nist- bzw. Fledermauskästen auszugleichen, wobei jeweils zu gleichen Teilen Nist- und Fledermauskästen verwendet werden sollen (M3). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.		Entfällt
Gehölzbrüter	Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 10 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.	Nein	Entfällt
Bodenbrüter	Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (M1).		
Höhlen- und Nischenbrüter	Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden 26 Vogelkästen im angrenzenden Waldgebiet fachgerecht anzubringen. Um den Verlust von Höhlenbäumen auszugleichen, sind in dem angrenzenden verbleibenden Waldgebieten im Verhältnis 1:2, Vogelkästen und Fledermauskästen zu jeweils gleichen Teilen, fachgerecht anzubringen (M2).		
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	Nein	Entfällt

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahme

- M1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten und Fledermausquartieren durch einen Experten zu überprüfen.
- M2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist auch vor den Rodungsarbeiten eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen der Höhlenbäume durchzuführen, da einige Fledermausarten Höhlungen in Bäumen auch als Winterquartier nutzen.
- M3: Für die im Vorhabengebiet vorkommenden Höhlungen sollen im Verhältnis 1:2 Nistkästen für Brutvögel und Sommer- sowie Winterquartiere für Fledermäuse realisiert werden. Während der Begehungen wurden 3 Höhlungen erfasst, sodass 6 Ersatzquartiere (3 Fledermauskästen und 3 Nistkästen für Höhlenbrüter) angebracht werden müssen. Diese sollen an der begrünten Schallschutzmauer angebracht werden.

6. Zusammenfassung

Der Antragssteller plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich gemäß § 35 BauGB für einen Einkaufsmarkt.

Das Objekt Vorhabengebiet liegt in Bestensee im Norden innerhalb des Ortsteils Pätz.

Bei der Fläche handelt es sich zum Teil um einen unversiegelten Parkplatz und um Laub-Nadel-/ Nadel-Laub-Mischbestände im Osten.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als Untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Reptilien bestimmt.

Bei den Reptilien konnten keine Individuen erfasst werden. Die Avifauna ist mit 14 Arten vertreten, von 9 Arten konnten Brutreviere festgestellt werden.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um typische häufige Arten des Wald- und Siedlungsbereiches, im Vorhabengebiet gibt es keine Brutvogelarten der Roten Liste Deutschland oder Brandenburg.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden wurden Maßnahmen der Vermeidung und des Ersatzes erarbeitet (M1-3).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

7. Literatur

7.1. Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, Abl. EG Nr. L223, S.9

7.2. Fachliteratur

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation, MLUK (Hrsg.), LGB 2017

Biopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
Brandenburg, 15 (4) 2006

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur § Text Rangsdorf 2001

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Lfu (2004): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Dahme-Heideseen – Kurzfassung. URL: https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/fileadmin/user_upload/PDF/Dahme-Heideseen/NPDH_PEP_Dahme-Heideseen_Kurzfassung_2004.pdf [Stand: 29.10.2020]

Lfu (2013): GW Flurabstand (FA). URL: https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE [Stand: 05.10.20]

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004.

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

8. Anhang 1 – Tabellen

Biotoptyp	Biotopschlüssel	Schutzstatus
Laub-Misch-Bestand	08390	-
Nadel-Laub-Mischbestand	08680	-
Kleingartenanlage	10150	-
Asphaltstraße mit regelmäßigem Baumbestand	1261221	-
Unversiegelter Parkplatz ohne Baumbestand	126412	-

Wiss. Name	Dt. Name	RL BB/ RL DE	Schutzstatus
Fledermäuse			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	FFH
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	FFH
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	FFH
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	2	FFH
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	FFH
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	FFH
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	FFH
Avifauna			
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	VSch
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	VSch
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	VSch
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	VSch
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	VSch
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	VSch
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	VSch
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	VSch
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	VSch
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	VSch
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	VSch
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	VSch
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	VSch
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	VSch

Legende: - = ungefährdet | V = Vorwarnliste | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet
 FFH = Anhang IV der FFH-Richtlinie | VSch = Vogelschutzrichtlinie